



Informationsschreiben Erweiterungsstudien gem. GPO I und WHRPO I 2011

1 Zulassung zum Erweiterungsstudium

Gemäß dem Beschluss des Senats der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 27. Januar 2013 kann zu Erweiterungsstudiengängen gemäß den Landeslehrerprüfungsordnungen vom 20. Mai 2011 nur zugelassen werden, wer die gesamte akademische Vorprüfung erfolgreich absolviert hat. Eine Zulassung vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich. Diese Regelung gilt sowohl für die Erweiterungsstudien in einem Fach als auch in einem der speziellen Erweiterungsstudiengänge.

2 Grundlagen

Erweiterungsstudien können in einem Fach oder in einem eingerichteten speziellen Erweiterungsstudiengang aufgenommen werden.

2.1 Spezielle Erweiterungsstudiengänge

Die eingerichteten speziellen Erweiterungsstudiengänge sind mit Beschluss der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen vom 22. Juli 2011 durch den Senat am 26. Oktober 2012 im Modulhandbuch Erweiterungsstudiengänge geregelt. Sie sind Teil der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang Lehramt an Grundschulen und den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen in der Fassung vom 22. Juli 2011.

An der Pädagogischen Hochschule Weingarten wurden als spezielle Erweiterungsstudiengänge eingerichtet:

- Beratung
- Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache
- Interkulturelle Pädagogik
- Islamische Theologie/Religionspädagogik
- Alevitische Religionslehre/Religionspädagogik (ab WS 13/14)

2.2 Erweiterungsstudien in einem Fach

GPO I (2011): In den in § 6 genannten Vertiefungsfächern können Erweiterungsprüfungen abgelegt werden. Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30 ECTS-Punkte. Der Leistungsumfang ist in den Studienmodulen des Modulhandbuchs geregelt, das als Anlage 1 Teil der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 22. Juli 2011 ist. Der Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten setzt sich dabei, wie folgt zusammen:

- Modul 1: 15 ECTS- Punkte
- Modul 2: 12 ECTS- Punkte
- Mündliche Staatsprüfung: 3 ECTS- Punkte

WHRPO I (2011): In den in § 6 genannten Fächern können Erweiterungsprüfungen abgelegt werden. Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66 ECTS-Punkte, für ein Nebenfach 39 ECTS-Punkte. Der Leistungsumfang ist in den Studienmodulen des Modulhandbuchs geregelt, das als Anlage 1 Teil der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen vom 22. Juli 2011 ist.

3 Spezifische Regelungen zum Erweiterungsstudium in einem Fach

3.1 Studien- und Leistungsumfang

Das Erweiterungsfach wird so studiert, wie es für das jeweilige Vertiefungsfach im Modul 1 und 2 (GPO I), das Hauptfach oder das Nebenfach (WHRPO I) in der jeweilig Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.

3.2 Prüfungen

Alle Modulprüfungen (einschließlich der Akademischen Vorprüfung) des gewählten Erweiterungsfachs sind gemäß der für das jeweilige Fach gültigen Akademischer Prüfungsordnung abzuleisten. Die ihnen zugeordneten Leistungspunkte zählen zum Studienvolumen.

Die Noten der Modulprüfungen in den Studienstufen 2 und 3 fließen gemäß ihrem CP-Umfang anteilig in die Endnote ein (siehe 3.4).

3.3 Schulpraktika und Begleitveranstaltungen

In den Erweiterungsfächern gemäß GPO I und WHRPO I ist kein Schulpraktikum zu absolvieren. Die fachlichen Begleitveranstaltungen zu den Schulpraktika der Fächer sind jedoch entsprechend ihrem CP-Umfang Bestandteil des Erweiterungsstudiums. Fächer können für Erweiterungsstudierende ggf. äquivalente Lehrveranstaltungen ausweisen.

3.4 Staatsexamen und Endnote

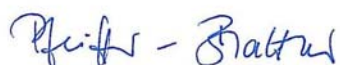
Das Erweiterungsstudium wird mit einer mündlichen Staatsprüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Endnote wird aus dem Durchschnitt der benoteten Modulprüfung(en) und der Staatsexamensnote im Verhältnis 2:1 gebildet.

Der Durchschnitt der benoteten Modulprüfungen bei WHRPO I errechnet sich entsprechend ihrem CP-Volumen wie im Modulhandbuch des jeweiligen Faches ausgewiesen. Bei GPO I wird nur die Modulprüfung 2 benotet, die mit der Gewichtung 2:1 in die Endnote eingeht.

3.5 Anerkennung von Leistungen aus einem Fach der Lehramtsstudien PO 2011

Auf Antrag können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn im Erweiterungsfach bereits Studien- und Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Fach als Haupt- bzw. Nebenfach oder als vertiefter / nicht vertiefter Kompetenzbereich in den Modulen 1 und 2 vorliegen.

Weingarten, 7. Februar 2013



Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektorin für Lehre und Studium